
TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Satzung Nr. 2 „Bahnhof Bröckel“.

§ 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 7 BauGB.

2.0 BAULICHE NUTZUNG

2.1 Art der baulichen Nutzung

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind Nutzungen wie in einem Allgemeinen Wohngebiet - WA nach § 4 BauNVO zulässig. Dieses sind:

gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

und gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

- Unzulässig gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

3.0 AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung wird die bisher geltende textliche Festsetzung „2.1 Art der baulichen Nutzung“ der Satzung Nr. 2 „Bahnhof Bröckel“ unwirksam.

§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Hinweise:

Satzung Nr. 2 „Bahnhof Bröckel“

Die textlichen Festsetzungen Nr. 1.1, 2.2 und 3.1 bis 3.6 sowie die zeichnerischen Festsetzungen der rechtskräftigen Fassung der Satzung Nr. 2 „Bahnhof Bröckel“ bleiben unverändert bestehen (siehe Anhang)

Rechtsgrundlage

Für die Festsetzungen dieser Satzung gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. Jahrg. 2006 Teil 1 Nr. 64 vom 27.12.2006),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).